

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 135/2018 betreffend
Rettet die Bienen – zum Zweiten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. März 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 135/2018 betreffend *Rettet die Bienen – zum Zweiten* wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Juni 2021 folgendes von den Kantonsrätinnen Judith Bellaiche, Kilchberg, Barbara Schaffner, Otelfingen, und Sonja Gehrig, Urdorf, am 14. Mai 2018 eingereichte und am 25. November 2019 von Sonja Gehrig, Urdorf, und Barbara Schaffner, Otelfingen, wiederaufgenommene Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir ersuchen den Regierungsrat, für die Bewirtschaftung resp. Verpachtung von kantonseigenem Kulturland die Auflage vorzusehen, dass keine bienenschädigenden Pestizide (wie Neonicotinoide, Cypermethrin, Deltamethrin und Chlorpyrifos usw.) eingesetzt werden dürfen.

Bericht des Regierungsrates:

Der Begriff «Bienen» umfasst sowohl die weltweit als Nutztier gehaltene Honigbiene als auch die artenreiche Gruppe der sogenannten Wildbienen. Die Bedeutung der Bienen als Bestäuberinnen ist für die Biodiversität und die Wirtschaft gross. Die Bestäubungsleistung in den landwirtschaftlichen Kulturen wurde in der Studie «Nachfrage, Angebot und Wert der Insektenbestäubung in der Schweizer Landwirtschaft» (Agrarforschung Schweiz, 2017) von Louis Sutter, Felix Herzog, Vincent Diète-

mann, Jean-Daniel Charrière und Matthias Albrecht für 2014 in der Schweiz auf 342 Mio. Franken geschätzt. Die Bestäubungsleistung der Wildbienen ist etwa gleich gross wie diejenige der Honigbienen.

Der im Postulat verwendete Begriff «bienenschädigende Pestizide» ist nicht klar definiert. Grundsätzlich kann zwar davon ausgegangen werden, dass jeglicher Kontakt von Bienen und anderen Insekten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und anderen Stoffen nicht förderlich für ihre Gesundheit ist. Daraus kann jedoch nicht direkt abgeleitet werden, dass sämtliche Stoffe bienenschädigend sind, also die Lebensdauer der Insekten verkürzen oder zum Rückgang von Insektenpopulationen beitragen. Aufgrund der im Postulat erwähnten Wirkstoffe ist davon auszugehen, dass mit «bienenschädigenden Pestiziden» in diesem Fall PSM gemeint sind, bei deren Einsatz die Auflage «Gefährlich für Bienen» (Sicherheitsätze Spe8) einzuhalten ist. In dieser Gruppe sind sowohl chemisch-synthetische Wirkstoffe als auch im Bioanbau zugelassene Wirkstoffe natürlichen Ursprungs zu finden. In der Bundesagrarpolitik gibt es verschiedene Bestrebungen, den Einsatz von PSM zu verringern. Zudem sind seit 2019 die drei von der EU verbotenen Neonicotinoide in der Schweiz im Freiland ebenfalls nicht mehr zugelassen. Auch der erwähnte Wirkstoff Chlorpyrifos(methyl/-ethyl) darf in der Schweiz nicht mehr eingesetzt werden, wie auch weitere als «Gefährlich für Bienen» eingestufte Wirkstoffe, deren Zulassung in den vergangenen Jahren zurückgezogen wurde oder ausgelaufen ist.

Der Bienengesundheitsdienst erstellt jährlich einen Bericht zu den nachgewiesenen Bienenvergiftungen in der Schweiz. Von 2012 bis 2021 betrug die Anzahl der nachgewiesenen Bienenvergiftungen durchschnittlich 7,2 Fälle pro Jahr. An Bienenvergiftungen beteiligt waren vorwiegend Wirkstoffe, die in den heute verbotenen Insektiziden aus der Gruppe der Neonicotinoide, Fipronil, Chlorpyrifos oder Dimethoat enthalten waren.

In den vergangenen Jahren wurde bei den Honigbienen vermehrt von einem «Bienensterben» berichtet. Im Gegensatz zu einer Bienenvergiftung, die einen Vorfall mit vielen toten Bienen nach einer hohen akuten Belastung mit einem giftigen Stoff beschreibt, wird unter dem Begriff «Bienensterben» ein Rückgang der Bienenpopulation aufgrund vielfältiger Faktoren verstanden. Entgegen der landläufigen Meinung, wonach es in der Schweiz ein Bienensterben bei Honigbienen gebe, wird dies durch die Zahl der in der Schweiz gehaltenen Bienenvölker nicht gestützt. Gemäss Faktencheck auf www.bienen.ch ist die Anzahl Bienenvölker in der Schweiz stabil geblieben, in einigen Regionen sogar gestiegen. Die Honigbiendichte liegt in der Schweiz mit vier Völkern pro km² höher als in all unseren Nachbarländern. Innerhalb der Schweiz gehört der Kanton Zürich mit 8,3 Völkern pro km² zu jenen vier Kantonen mit der höchsten Biendichte. In 14 Städten der Schweiz ist der Bestand an

Honigbienenvölkern mittlerweile sogar derart hoch, dass Studien die Bienendichte von 10,14 Völker pro km² als nicht mehr nachhaltig bewerten (vgl. Joan Casanelles-Abella / Marco Moretti, Challenging the sustainability of urban beekeeping using evidence from Swiss cities 2022).

Bei den Wildbienen ist die Populationsentwicklung schwierig zu beobachten. Jedoch gelten gemäss der Roten Liste 45% der in der Schweiz einheimischen Wildbienenarten als gefährdet. Der beobachtete Rückgang von Wildbienen oder die mangelnde Gesundheit von Honigbienenvölker ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

1. Fehlende Nahrungspflanzen, da zwischen Mitte Mai und Ende August wenig blühende Kulturen vorzufinden sind, viele Grünflächen durch einen häufigen Schnitt nicht zur Blüte gelangen und das Aufkommen einer Ackerbegleitflora in Ackerkulturen unterdrückt wird.
2. Rückgang an geeigneten Lebensräumen für Wildbienen infolge Intensivierung der Landwirtschaft und des Einsatzes schlagkräftigerer Maschinen.
3. Einsatz von Mähauflbereitern, die bei der Mahd bis zu 60% Verluste bei den im Feld vorhandenen Bienen verursachen können.
4. Unsachgemässe Anwendung von PSM, die für ganze Bienenvölker und Wildbienenpopulationen tödlich enden oder zu längerfristigen Schädigungen führen kann. Auch bei korrekter Anwendung von PSM sind negative Auswirkungen für Bienenvölker möglich.
5. Schädlinge wie die Varroamilbe (für die meisten Völkerverluste verantwortlich) oder Krankheiten wie Viren, Sauer- oder Faulbrut führen zur Schwächung von Honigbienenvölkern.

Das im Postulat geforderte Verbot zielt somit nur auf eine der vielen Ursachen für den Rückgang der Wildbienen im Kanton Zürich ab. Wie bereits erwähnt, hat sich der Bund dieser Problematik mit zahlreichen Anwendungsverböten und Auflagen beim Einsatz von PSM in den letzten Jahren bereits angenommen. Dadurch wurde das Risiko der Schädigung von Insekten durch PSM-Einsätze in der ganzen Schweiz und nicht nur auf kantonalen Flächen bereits deutlich reduziert.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb zielführender, für die Förderung der Bienen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Kantonsflächen nicht ein allgemeines Verbot von bienentoxischen PSM aufzuerlegen, sondern Auflagen zu den Punkten 1–3 zu machen. Dies würde bedeuten, dass die Bewirtschaftenden für geeignete Niststrukturen und ein ausreichendes Nahrungsangebot sorgen müssen und auf die Mahd mit Mähauflbereitern während des Bienenflugs verzichten.

Die oberste Handlungsempfehlung aus dem kantonalen Bienenkonzept, das 2019 von Fachstellen des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) und des Veterinäramtes erarbeitet wurde, ist die Schaffung einer oder eines «Bienenbeauftragten». Diese Empfehlung wurde in Form einer Bienenfachstelle umgesetzt, die 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie hat im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorschläge zu bienenfreundlichen Bewirtschaftungsauflagen für kantonseigene Landwirtschaftsflächen erarbeitet. Diese befinden sich derzeit in der kantonsinternen Prüfung.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 218/2014 betreffend Rettet die Bienen dargelegt, beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton 72 232 ha. Im Kantonsbesitz befinden sich 2150 ha. Davon werden 1565 ha (2,1%) an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet oder in Gebrauchsleihe abgegeben. Das Vorgehen bei der Neuverpachtung von Flächen wird derzeit in Zusammenarbeit von Immobilienamt und ALN überarbeitet, und Auflagen aus den Erkenntnissen der Bienenfachstelle werden in die Pachtverträge integriert. Zusätzlich wird geprüft, wie weit diese Bewirtschaftungsauflagen auch bei der Verlängerung von bestehenden Pachtverhältnissen eingebracht werden können.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 135/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli